

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 528

Hinterbliebenengeld

Von

Dennis Frederic Hubert Bergmann



Duncker & Humblot · Berlin

DENNIS FREDERIC HUBERT BERGMANN

Hinterbliebenengeld

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 528

Hinterbliebenengeld

Von

Dennis Frederic Hubert Bergmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18228-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58228-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Vater

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 2020 abgeschlossen, sodass Literatur und Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Michael Sonnentag, der mein Interesse an dem Thema dieser Arbeit geweckt und mich bei deren Anfertigung mit großem Engagement betreut hat. Ebenfalls danken darf ich Frau Professorin Dr. Inge Scherer für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großen Dank schulde ich zudem Herrn Jan Haselbeck, Herrn Marius Müller und Herrn Niklas Ohrlein, welche mich bei der mühsamen Arbeit des Korrekturlesens unterstützt haben. Insbesondere Herrn Marius Müller bin ich darüber hinaus für wertvolle Anregungen und kritische Gespräche sehr dankbar.

Mein herzlicher Dank gilt ferner meinem Vater, Herrn Erwin Bergmann, und meiner Verlobten, Frau Sarah Rabs, auf deren persönliche Unterstützung ich mich stets verlassen konnte, sowie meinem Bruder, Herrn Dr. Jonathan Bergmann, dessen Ehrgeiz ich mir bei der Anfertigung dieser Dissertationsschrift zum Vorbild nehmen konnte.

Hettstadt, im Oktober 2020

Dennis Bergmann

Inhaltsübersicht

§ 1 Einführung	25
----------------------	----

Erster Teil

Grundlagen 27

§ 2 Inhalt, Zweck und Begriff des „Hinterbliebenengeldes“	27
§ 3 Funktion des Hinterbliebenengeldes	33
§ 4 Historie des Hinterbliebenengeldes	40
§ 5 Rechtsvergleichender Überblick	42
§ 6 Grundlagen außervertraglicher Haftung	65
§ 7 Erforderlichkeit der Einführung des Hinterbliebenengeldes – Eine Lücke im deutschen Haftungsrecht?	74

Zweiter Teil

Das Hinterbliebenengeld de lege lata 99

§ 8 Anspruchsgrundlagen	100
§ 9 Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	106
§ 10 Die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	166

Dritter Teil

Das Hinterbliebenengeld de lege ferenda 210

§ 11 Anspruchsgrundlagen	210
§ 12 Erforderlicher Verletzungsgrad	219
§ 13 Anspruchsberechtigung	224
§ 14 Konkurrenz zwischen Hinterbliebenengeld und Schockschadensersatz	234
§ 15 Bestimmung der Entschädigungshöhe	238

Vierter Teil

Schluss	247
§ 16 Abschließende Bewertung	247
§ 17 Zusammenfassung der Ergebnisse	249
Literaturverzeichnis	256
Sachwortverzeichnis	267

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	25
<i>Erster Teil</i>	
Grundlagen	
§ 2 Inhalt, Zweck und Begriff des „Hinterbliebenengeldes“	27
A. Inhalt und Zweck des Hinterbliebenengeldes	28
B. Hinterbliebenengeld in Abgrenzung zu Trauergeld, Trauerschmerzensgeld und Angehörigenschmerzensgeld	28
I. Abgrenzung zu Trauergeld und Trauerschmerzensgeld	28
II. Abgrenzung zu Angehörigenschmerzensgeld	29
1. Durch das Angehörigenschmerzensgeld erfasste Schäden	29
a) Jegliche Schmerzensgeldansprüche Angehöriger	29
b) Jegliche immaterielle Schäden Angehöriger	30
c) Nur immaterielle Schäden Angehöriger, die unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB liegen	30
2. Personenkreise bei Angehörigen und Hinterbliebenen	31
C. Zusammenfassung und Ergebnis	31
§ 3 Funktion des Hinterbliebenengeldes	33
A. Meinungsstand	33
B. Stellungnahme	35
I. Ausgleichsfunktion	35
II. Genugtuungsfunktion	37
III. Anerkennungsfunktion	38
IV. Ergebnis	39
§ 4 Historie des Hinterbliebenengeldes	40
§ 5 Rechtsvergleichender Überblick	42
A. Der erforderliche Verletzungsgrad	43
I. Rechtsordnungen mit einer Begrenzung auf Todesfälle	43
II. Rechtsordnungen mit einer Einbeziehung von Fällen bloßer Verletzung ohne Todesfolge	46

B. Die Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen	50
I. Rechtsordnungen mit gesetzlicher Beschränkung auf bestimmte Personengruppen	50
II. Rechtsordnungen ohne Beschränkung auf bestimmte Personengruppen	52
III. Sonderfälle	55
1. Griechenland	55
2. Polen	55
C. Die Bestimmung des Ersatzbetrags	56
I. Rechtsordnungen mit im Ermessen der Gerichte liegendem Ersatzbetrag	56
II. Rechtsordnungen mit gesetzlich vorgegebenem Ersatzbetrag	59
III. Rechtsordnungen mit Mischsystemen	61
D. Zusammenfassung	63
§ 6 Grundlagen außervertraglicher Haftung	65
A. Grund der Haftung	65
I. Ersatzfähiger Schaden	65
1. Eigenverantwortung versus Schädigungsverbot	66
2. Das Tatbestandsprinzip	67
3. Keine unmittelbaren haftungsrechtlichen Konsequenzen bei Tötung	68
II. Zurechenbarkeit des Schadens an eine andere Person	69
B. Folge der Haftung	70
I. Art des Schadensersatzes: Naturalrestitution und Schadenskompensation	71
II. Umfang des Schadensersatzes	72
1. Totalreparation	72
2. Vorteilsausgleichung aufgrund Bereicherungsverbots	72
C. Zusammenfassung	73
§ 7 Erforderlichkeit der Einführung des Hinterbliebenengeldes – Eine Lücke im deutschen Haftungsrecht?	74
A. Ersatzansprüche Hinterbliebener vor Einführung des Hinterbliebenengeldes ...	74
I. Ersatzansprüche für Schäden, die unmittelbar bei den Hinterbliebenen entstehen können	75
1. Beerdigungskosten gemäß § 844 Abs. 1 BGB	75
a) Voraussetzungen	75
aa) Der Tod des unmittelbar Geschädigten als Folge einer unerlaubten Handlung	75
bb) Kreis der Ersatzberechtigten	76
b) Umfang des Ersatzes	76
c) Berücksichtigung des Mitverschuldens des Getöteten	77

2. Unterhaltsschaden gemäß § 844 Abs. 2 BGB	77
a) Voraussetzungen	77
aa) Der Tod des unmittelbar Geschädigten als Folge einer unerlaubten Handlung	77
bb) Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung im Zeitpunkt der Verletzung	78
cc) Kreis der Ersatzberechtigten	78
b) Umfang des Ersatzes	79
c) Berücksichtigung des Mitverschuldens des Getöteten	79
3. Entgangene Dienste gemäß § 845 BGB	79
a) Voraussetzungen	79
aa) Verletzung eines der in § 845 S. 1 BGB genannten Rechtsgüter des Dienstverpflichteten	79
bb) Beeinträchtigung einer gesetzlichen Dienstverpflichtung im Zeitpunkt der Verletzung	80
b) Umfang des Ersatzes	81
c) Berücksichtigung des Mitverschuldens des Getöteten	81
4. Schockschaden	81
a) Voraussetzungen	82
aa) Gesundheitsschädigung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB	82
bb) Nachvollziehbarer Anlass	83
cc) Hinreichendes Näheverhältnis oder unmittelbare Beteiligung	83
b) Umfang des Ersatzes	85
c) Berücksichtigung des Mitverschuldens des unmittelbar Geschädigten	86
II. Ersatzansprüche für Schäden des Getöteten, die im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergehen	86
1. Heilbehandlungskosten	86
a) Voraussetzungen	86
b) Umfang des Ersatzes	87
2. Vor dem Tod entstandene Besuchskosten	87
a) Voraussetzungen	87
b) Umfang des Ersatzes	89
3. Vermehrte Bedürfnisse gemäß § 843 BGB	89
a) Voraussetzungen	89
b) Umfang des Ersatzes	90
4. Schmerzensgeld	90
a) Voraussetzungen	91
b) Umfang des Ersatzes	92
B. Die Lücke im deutschen Haftungsrecht und deren Folgen	93
I. Die Lücke im deutschen Haftungsrecht	93

II. Unbillige Benachteiligung psychisch starker Angehöriger sowie unbillige Entscheidungen aufgrund unterschiedlicher Verarbeitungsprozesse	93
III. Wertungswidersprüche zum Ersatz materieller und sonstiger immaterieller Schäden	94
IV. Finanzieller Anreiz zur Schadensvertiefung	95
V. Gefahr des forum shopping	96
C. Zusammenfassung und Ergebnis	97

Zweiter Teil

Das Hinterbliebenengeld de lege lata	99
§ 8 Anspruchsgrundlagen	100
A. Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Deliktsrecht	100
B. Spezialgesetzliche Gefährdungshaftung	100
I. Spezialgesetze mit ausdrücklicher Aufnahme des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	100
II. Anwendbarkeit des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld bei Verweisung	101
III. Die Möglichkeit einer analogen Anwendung im Rahmen der Gefährdungshaftung	101
C. Vertragliche Haftung	102
I. Verletzung von Schutzpflichten des Dienstberechtigten gemäß § 618 Abs. 3 BGB und des Prinzipals gemäß § 62 Abs. 3 HGB	102
II. Passagierschadenshaftung im Luftverkehrsrecht	102
III. Passagierschadenshaftung im Eisenbahn-, Schienen- und Seeverkehr ..	104
D. Zusammenfassung	105
§ 9 Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	106
A. Erforderlicher Verletzungsgrad	106
I. Der Tod des unmittelbar Geschädigten	106
II. Sonderproblem: Ersatz bei Tötung des Nasciturus?	107
1. Meinungsstand	107
2. Stellungnahme	107
III. Zeitpunkt der Primärschädigung – Keine Rückwirkung des Anspruchs	108
1. Anwendbarkeit ab dem 23. Juli 2017 gemäß Art. 229 § 43 EGBGB	109
2. Anwendbarkeit ab dem 22. Juli 2017 gemäß § 72 Abs. 6 LuftVG ...	109
IV. Kausalität zwischen der Handlung des Schädigers und dem Tod des unmittelbar Geschädigten	110
V. Zusammenfassung	111

B. Anspruchsberechtigter Personenkreis	112
I. Der Hinterbliebene	113
1. Drei-Personen-Verhältnis	114
2. Keine Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung bei Vorhandensein mehrerer Hinterbliebener	114
II. Das besondere persönliche Näheverhältnis	115
1. Kein Abstellen auf den Begriffsinhalt in anderen Regelungen	115
2. Wechselseitigkeit der emotionalen Beziehung	116
a) Ausreichen einer gerechtfertigten Vorstellung von Wechselseitigkeit	116
b) Ausnahme vom Erfordernis der Wechselseitigkeit	117
3. Zeitpunkt des besonderen persönlichen Näheverhältnisses	118
4. Die gesetzliche Vermutung des besonderen persönlichen Näheverhältnisses	119
a) Zweck der gesetzlichen Vermutung	119
b) Widerlegbarkeit der gesetzlichen Vermutung	120
c) Zeitpunkt des Familienstatus zur Anwendbarkeit der Vermutungsregelung	121
5. Anforderungen an das besondere persönliche Näheverhältnis	122
a) Allgemeine Anforderungen	123
b) Konkrete Betrachtung einzelner Personengruppen	125
aa) Von der Vermutungsregelung umfasste Personengruppen	125
(1) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	125
(a) Ausgestaltung typischer Ehen und eingetragener Lebenspartnerschaften	125
(b) Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung	126
(c) (Beziehungs-)Partner neben Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft	130
(aa) Vorübergehende Liebschaft und „einmaliger Ehebruch“	130
(bb) Dauerhafte Partnerschaft	131
(cc) Anspruchsberechtigung mehrerer Partner des Getöteten	131
(2) Eltern und Kinder	133
(a) Ausgestaltung typischer Eltern-Kind-Verhältnisse	133
(b) Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung	134
(c) Der Nasciturus	136
(aa) Meinungsstand	137
(bb) Stellungnahme	137

bb) Personengruppen außerhalb der Vermutungsregelung	139
(1) Keine Berücksichtigung rechtlicher Beziehungen außerhalb der Vermutungsregelung	140
(2) Einzelne Personengruppen	141
(a) Eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften	141
(b) Verlobte	143
(c) Geschwister	144
(d) Großeltern und Enkelkinder	146
(e) Patchwork-, Pflege- und Stieffamilien	148
(f) Freunde, Kollegen und sonstige Personen	149
6. Der Nachweis des besonderen persönlichen Näheverhältnisses	151
a) Grundsätzliche Kriterien und objektive Indizien	151
b) Schwierigkeit des Nachweises	154
III. Zusammenfassung	155
C. Seelisches Leid aufgrund der Tötung	156
I. Tatsächliches Verspüren von seelischem Leid	157
1. Meinungsstand	157
2. Stellungnahme	158
II. Indizierung des seelischen Leids durch das besondere persönliche Näheverhältnis	158
III. Kein seelisches Leid trotz eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses	159
1. Nicht als Verlust empfundener Tod	159
a) Mangelndes Empfindungsvermögen	159
b) Der Tod als „Erlösung“	161
2. Fehlende innere Beziehung zwischen Hinterbliebenem und Getötetem	161
IV. Kausalität zwischen dem Tod des unmittelbar Geschädigten und dem seelischen Leid des Hinterbliebenen	162
1. Ursächlichkeit des Todes für das seelische Leid	162
2. Abbruch der Kausalität bei Entfallen des besonderen persönlichen Näheverhältnisses zwischen Primärschädigung und erst später eintretendem Tod?	162
V. Zusammenfassung	163
D. Konkurrenz zum Schockschadensersatz – Subsidiarität des Hinterbliebenengeldes	164
§ 10 Die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	166
A. Die Entschädigungshöhe im Ermessen der Gerichte	166
I. Die Grundlage der Bemessung: seelisches Leid aufgrund des Verlusts	167
1. Kein Ersatz des verlorenen Lebens und des Verlusts der besonders nahestehenden Person an sich	168

- 2. Kein Ersatz von über das seelische Leid hinausgehenden und materiellen Schäden 168
- 3. Kein Ersatz von vor dem Tod verspürtem seelischen Leid 170
- II. Die Bemessung der Entschädigungshöhe 171
 - 1. Die Funktion des Hinterbliebenengeldes 171
 - 2. Einordnung in Personengruppen in Abhängigkeit von typischen Umständen innerhalb von Nähebeziehungen sowie Berücksichtigung ausgewählter Umstände in Fallgruppen 172
 - a) Kategorie 1: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder 174
 - b) Kategorie 2: Geschwister, Großeltern und Enkelkinder 177
 - c) Kategorie 3: Nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner sowie Mitglieder von Patchwork-, Pflege- und Stieffamilien 178
 - d) Kategorie 4: Sonstige Personen 178
 - 3. Übertragung der Kriterien zur Schmerzensgeldbemessung 179
 - 4. Wirtschaftliche Auswirkungen 181
 - 5. „Erlösung“ des unmittelbar Geschädigten von seinem Leid 182
 - 6. Mitverantwortung und Mitverschulden 183
 - a) Gesamtbetrachtung oder schlichte Addition der Mitverschuldensanteile bei gleichzeitigem Mitverschulden von Getötetem und Hinterbliebenem? 185
 - aa) Meinungsstand 185
 - bb) Stellungnahme 185
 - b) Gesonderte Behandlung von Schadensausweitungen, die den Tod des unmittelbar Geschädigten zur Folge haben? 186
 - aa) Meinungsstand 186
 - bb) Stellungnahme 187
 - 7. Höchstbeträge im Rahmen der Gefährdungshaftung 188
 - 8. Untaugliche Kriterien zur Bemessung 188
 - a) Orientierung an den Schmerzensgeldbeträgen in Schockschadensfällen 188
 - aa) Keine zwingende Reduzierung des Hinterbliebenengeldes im Vergleich zum Schockschadens-Schmerzensgeld 190
 - bb) Keine Vergleichbarkeit ganzer Fälle, sondern nur einzelner Verletzungsfolgen 191
 - cc) Problematik der Vergleichbarkeit aufgrund unzureichender Urteilsbegründungen und untauglichen Vorbringens der Geschädigten 193
 - dd) Ergebnis 193
 - b) Der eigene Schmerzensgeldanspruch des Getöteten 194
 - aa) Meinungsstand 194
 - bb) Stellungnahme 195

c) Die Anzahl der Hinterbliebenen	196
III. Die Höhe eines angemessenen Hinterbliebenengeldes	196
1. Angaben des Gesetzgebers: 10.000 Euro im Durchschnitt?	197
2. Ersatzbeträge in der Rechtsprechung	198
3. Angaben und Forderungen der Literatur	201
4. Eigene Auffassung	202
B. Pfändbarkeit und Übertragbarkeit	203
C. Vererblichkeit	204
I. Grundsätzliche Vererblichkeit	204
1. Meinungsstand	204
2. Stellungnahme	204
II. Keine Geltendmachung von ererbten Ansprüchen auf Hinterbliebenen- geld bei Zusammentreffen mit originären Ansprüchen in einer Person?	205
1. Meinungsstand	205
2. Stellungnahme	206
D. Fälligkeit und Verjährung	207
E. Zusammenfassung	208

Dritter Teil

Das Hinterbliebenengeld de lege ferenda	210
§ 11 Anspruchsgrundlagen	210
A. Außervertragliche Haftung	210
B. Vertragliche Haftung	211
I. Umfassende Anwendbarkeit in Fällen der vertraglich begründeten Haftung	211
II. Grundsätzliche Beschränkung der Anwendbarkeit auf die außer- vertragliche Haftung	213
III. Stellungnahme	214
IV. Ergebnis	218
§ 12 Erforderlicher Verletzungsgrad	219
A. Beschränkung auf Todesfälle	219
B. Einbeziehung von Fällen der schwer(st)en Verletzung	220
C. Stellungnahme	221
D. Ergebnis	223

§ 13 Anspruchsberechtigung 224

 A. Bestimmung der Anspruchsberechtigung 224

 I. Abschließende Festlegung potenzieller Anspruchsberechtigter und
 Vorschläge der in diesem Fall Anspruchsberechtigten 224

 1. Abschließende Festlegung potenzieller Anspruchsberechtigter 224

 2. Vorschläge der Beschränkung auf bestimmte Personengruppen 225

 a) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner einer nicht-
 ehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern, Kinder und Geschwister 226

 b) Ehepartner, Verlobte, Eltern und Kinder 226

 c) Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG 226

 II. Anspruchsberechtigung in Abhängigkeit von den konkreten Umständen
 des Einzelfalls 227

 III. Stellungnahme 227

 IV. Ergebnis 229

 B. Die Vermutungsregelung des § 844 Abs. 3 S. 2 BGB 230

 I. Gerechtfertigte Privilegierung von Ehepartnern, eingetragenen
 Lebenspartnern, Eltern und Kindern? 230

 1. Meinungsstand 230

 2. Stellungnahme 231

 II. Erweiterung der Vermutungsregelung um Geschwister mit einem
 gemeinsamen Haushalt 232

§ 14 Konkurrenz zwischen Hinterbliebenengeld und Schockschadensersatz 234

 A. Kumulation von Hinterbliebenengeld und Schockschadensersatz 234

 B. Subsidiarität des Hinterbliebenengeldes gegenüber dem Schockschadensersatz 235

 C. Stellungnahme 236

 D. Ergebnis 237

§ 15 Bestimmung der Entschädigungshöhe 238

 A. Bemessung des Ersatzbetrags im Ermessen der Gerichte 238

 B. Festlegung eines pauschalen Ersatzbetrags 239

 C. Festlegung einer Schmerzengeldspanne oder eines Regelbetrags 240

 D. Stellungnahme 240

 I. Bemessungsschwierigkeiten 240

 II. Hochspielen von seelischem Leid 242

 III. Rechtsunsicherheit 242

 IV. Einzelfallgerechtigkeit und Wertungswidersprüche 243

 V. Anpassungsbedürftigkeit des Ersatzbetrags 243

 VI. Zweifellose Verkürzung der Verfahrensdauer? 244

 VII. Zusammenfassung und Ergebnis 245

Vierter Teil

	Schluss	247
§ 16 Abschließende Bewertung		247
§ 17 Zusammenfassung der Ergebnisse		249
A. Grundlagen		249
I. Inhalt, Zweck und Begriff des Hinterbliebenengeldes		249
II. Funktion des Hinterbliebenengeldes		249
III. Erforderlichkeit der Einführung des Hinterbliebenengeldes		249
B. Das Hinterbliebenengeld de lege lata		250
I. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld		250
1. Der Tod des unmittelbar Geschädigten		250
2. Die Anspruchsberechtigung		250
3. Verspüren von seelischem Leid aufgrund der Tötung		251
4. Kein Anspruch auf Schockschadensersatz		252
II. Die Rechtsfolgen des Hinterbliebenengeldes		252
1. Die Entschädigungshöhe im Ermessen der Gerichte		252
2. Pfändbarkeit, Übertragbarkeit, Fälligkeit, Verjährung und Vererblichkeit		253
C. Das Hinterbliebenengeld de lege ferenda		253
I. Umfassende Anwendbarkeit des Hinterbliebenengeldes in Fällen vertraglicher Haftung		253
II. Einbeziehung von Fällen der schwer(st)en Verletzung des unmittelbar Geschädigten		254
III. Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises		254
1. Anspruchsberechtigung in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls		254
2. Beibehaltung und Erweiterung der Vermutungsregelung des § 844 Abs. 3 S. 2 BGB		254
IV. Konkurrenz zwischen Hinterbliebenengeld und Schockschadensersatz		255
V. Bemessung des Ersatzbetrags im Ermessen der Gerichte		255
Literaturverzeichnis		256
Sachwortverzeichnis		267

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Arbeitskreis
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Österreich)
AT	Allgemeiner Teil
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BBergG	Bundesberggesetz
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BT-Prot.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags
bzw.	beziehungsweise
CA	Cour d'appel
ca.	circa
Cass.	Cour de cassation
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass. crim.	Cour de cassation, Chambre criminelle

Cass. mixte	Cour de cassation, Chambre mixte
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF])
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
DH	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz
dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DRB	Deutscher Richterbund
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950
Erw.	Erwägung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgend(e)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Französischer Franc
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
gem.	gemäß
GenTG	Gentechnikgesetz
GesR	Gesundheitsrecht
GG	Grundgesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
h. M.	herrschende(r) Meinung
HaftPflG	Haftpflichtgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BGB	Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1	Juristische Blätter
JCP	Jurisclasseur périodique (semaine juridique)
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris-Praxiskommentar BGB
jurisPK-SVR	juris Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
KSpG	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz
LG	Landgericht
lit.	littera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NK-BGB	Nomos Kommentar BGB
No.	Number
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OG	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)

Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite(n)
s.	siehe
S.I.	Statutory Instruments
SeemG	Seemannsgesetz
SFr.	Schweizer Franken
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom, von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VersRAI	Versicherungsrecht Beilage Auslandsinformation
vgl.	vergleiche
VGT	Deutscher Verkehrsgerichtstag
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VRR	VerkehrsRechtsReport
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

§ 1 Einführung

Der Tod ist untrennbar mit dem Leben verbunden. Jeder Mensch wird im Laufe seines Lebens mit dem eigenen sowie dem Tod anderer Personen konfrontiert. Doch auch wenn man sich dessen bewusst ist, kann der Verlust (ebenso wie die Verletzung) nahestehender Personen sehr viel seelisches Leid verursachen. Derjenige, dem ein solches Leid widerfährt, wird sich vielleicht fragen, wieso der Angehörige „sterben musste“. Die Antworten auf diese Frage können vielfältig sein. Von besonderer Bedeutung für Hinterbliebene ist aber in der Regel, ob es zu einem natürlichen Tod kam, der möglicherweise aufgrund eines hohen Alters bereits absehbar war, oder das Verhalten eines Dritten den (unerwarteten) Verlust zur Folge hatte. Denn in letzterem Fall gibt es jemanden, der den Tod und das dadurch hervorgerufene seelische Leid verursacht hat, der dafür „verantwortlich“ ist. Einen Ersatz zum Ausgleich des seelischen Leids erhielten Hinterbliebene bis zum Jahre 2017 allerdings nur, wenn sie von dem Verlust der nahestehenden Person derart betroffen waren, dass sie einen Gesundheitsschaden im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB erlitten¹. Seit Jahrzehnten wurde daher diskutiert, ob Hinterbliebene nicht auch für das „normale“ seelische Leid, das die Schwelle einer solchen Gesundheitsschädigung nicht überschreitet, einen Ersatz in Form eines „Angehörigenschmerzensgeldes“ erhalten sollten². Insbesondere Unglücke mit deutschen Todesopfern in Ländern, in denen ein solcher Ersatzanspruch bereits im Zeitpunkt des Unglücks bestand, rückten dieses Thema immer wieder in den Vordergrund³.

Am 22. Juli 2017 trat schließlich das „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“ in Kraft⁴. Der dadurch eingeführte § 844 Abs. 3 BGB sowie zahlreiche wortgleiche Regelungen in speziellen Haftungsgesetzen⁵ regeln, dass Hinterbliebene im Fall der Tötung einer besonders nahestehenden Person von dem Schädiger eine angemessene Entschädigung in Geld im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids verlangen können⁶.

¹ Siehe ausführlich unten unter § 7 A. I. 4.

² Siehe z. B. *Stoll*, 45. DJT 1964, Gutachten, Bd. I, S. 145 ff., 163.

³ So z. B. der Absturz eines Airbus A320 in den französischen Alpen am 24.3.2015 (die „Germanwings-Katastrophe“) oder der Absturz einer Concorde in Paris am 25.7.2000. Siehe z. B. *Kadner Graziano*, RIW 2015, 549 (549); *Schwintowski*, VuR 2016, 18 (18); *Weller/Rentsch/Thomale*, NJW 2015, 1909 (1909); ferner m. w. N. auch zu nationalen Unglücken *Quaisser*, DAR 2017, 688 (688 Fn. 3).

⁴ BGBl. 2017/I, S. 2421.

⁵ § 86 Abs. 3 AMG, § 32 Abs. 4 S. 5 und 6 GenTG, § 7 Abs. 3 ProdHaftG, § 12 Abs. 3 UmweltHG, § 28 Abs. 3 AtG, § 10 Abs. 3 StVG, § 5 Abs. 3 HaftPflG und § 35 Abs. 3 LuftVG.

⁶ BT-Drs. 18/11397, v. 7.3.2017, S. 1. Ein wortgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11615, v. 22.3.2017, wurde für erledigt erklärt (BT-Prot. 18/234, v. 18.5.2017, S. 23748).

§ 844 Abs. 3 BGB lautet:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Problematisch an einem Ersatzanspruch, der das seelische Leid Hinterbliebener zum Gegenstand hat, ist allerdings, dass er eine äußerst sensible Thematik betrifft und bei inkorrekt ausgestalteter zu einer Vertiefung des seelischen Leids führen kann. Umso wichtiger ist es daher, dass der Anspruch geeignet ist, im konkreten Einzelfall für Gerechtigkeit zu sorgen. Zugleich dürfen Belange der Rechtssicherheit und der Vermeidung einer Haftungsausuferung aber nicht außer Acht gelassen werden⁷. Die Einführung dieses sogenannten Hinterbliebenengeldes brachte daher viele Fragen mit sich, die sich im Hinblick auf dessen Ausgestaltung de lege lata sowie dessen Fortentwicklung de lege ferenda stellen. So ist zum Beispiel zu klären, ob die Beschränkung des Anspruchs auf Todesfälle erforderlich ist und es sich bei dem vorausgesetzten besonderen persönlichen Näheverhältnis um ein sachgerechtes Kriterium handelt, um diejenigen zum Anspruch zu berechtigen, die einen Ersatz bei dem Tod einer anderen Person erhalten sollten. Ebenso ist zum Beispiel zu klären, wie seelisches Leid zu bemessen ist und in welchem Verhältnis das Hinterbliebenengeld zu dem Schockschadensersatz steht. Inhalt dieser Arbeit ist daher die Untersuchung und Bewertung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld.

⁷ Vgl. *Wagner*, NJW 2017, 2641 (2643).

Grundlagen

§ 2 Inhalt, Zweck und Begriff des „Hinterbliebenengeldes“

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, den neu eingeführten Anspruch als „Hinterbliebenengeld“ zu bezeichnen¹. Dieser Begriff ist im deutschen Recht neu². Vor der Einführung des Hinterbliebenengeldes hatten sich im deutschsprachigen Raum und in der Diskussion um die Schaffung eines solchen Anspruchs die Begriffe Trauergeld³, Trauerschmerzensgeld⁴ und Angehörigenschmerzensgeld⁵ etabliert⁶. Warum der Gesetzgeber nicht auf eine der gängigen Bezeichnungen zurückgegriffen hat, ist unklar. Nach einer Ansicht entspreche der Begriff des Hinterbliebenengeldes dem des Angehörigenschmerzensgeldes, weshalb es keiner neuen Begrifflichkeit bedürft hätte⁷. Demgegenüber nimmt eine andere Ansicht an, der Gesetzgeber habe sich bewusst für eine neue Bezeichnung entschieden⁸, um dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, welche bei einem Angehörigengeld für die Pflege Schwerverletzter unvermeidlich wären⁹.

¹ BGBl. 2017/I, S. 2421, „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“; BT-Drs. 18/11397, v. 7.3.2017, S. 1 ff.

² Siehe *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640), mit der Kritik, dass der Begriff Hinterbliebenengeld ähnlich klinge wie Wohngeld, Arbeitslosengeld, Kindergeld und dergleichen, sodass man an typisierte, wiederkehrende Sozialleistungen denke; ebenfalls kritisch *Huber*, in: *Huber/Kadner Graziano/Luckey*, Hinterbliebenengeld, S. 35 Rn. 36; *Müller*, VersR 2017, 321 (323), mit dem Vorschlag der Bezeichnung als „Hinterbliebenenentschädigung“.

³ Siehe z. B.: *Hauptfleisch*, DAR 2003, 403 (403 ff.); *Jaeger*, VRR 2012, 4 (5).

⁴ Siehe z. B.: *Huber*, NZV 2012, 5 (6); *ders.*, NZV 1998, 345 (352); *Kadner Graziano*, RIW 2016, 227 (227); *ders.*, RIW 2015, 549 (549 ff.).

⁵ Siehe z. B.: *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640 ff.); *Huber*, NZV 2012, 5 (5 ff.); *ders.*, NZV 1998, 345 (351 ff.); *Staudinger*, NJW 2006, 2433 (2435); *Wagner*, Stellungnahme zum Hinterbliebenengeld, S. 2.

⁶ Vgl. *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640); vgl. *Huber*, in: *Huber/Kadner Graziano/Luckey*, Hinterbliebenengeld, S. 34 Rn. 34; vgl. *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043).

⁷ *Frank*, FamRZ 2017, 1640 (1640), der Begriff Hinterbliebenengeld sei unglücklich gewählt, gemeint sei ein Anspruch auf „Angehörigenschmerzensgeld“.

⁸ *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043); *Schwab*, DAR 2018, 284 (285).

⁹ *Jaeger*, VersR 2017, 1041 (1043).